

**Allgemeine Entsorgungsbedingungen  
der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG**

**für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen  
als privaten Haushaltungen**

**(Allgemeine Entsorgungsbedingungen – AEB-A-WZVE)**

### Inhaltsverzeichnis:

---

#### I. Abschnitt Allgemeiner Teil

- § 1 Vorbemerkungen
- § 2 Vertragsschluss und Einbeziehung der AEB-A-WZVE
- § 3 Vertragspartner
- § 4 Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht
- § 5 Begriffsbestimmung
- § 6 Getrennthaltung/Vermischungsverbot
- § 7 Eigentumsübertragung
- § 8 Leistungszeit und Verzug
- § 9 Umfang der Abfallentsorgung/Ausschluss von Abfällen
- § 10 Überlassen von Abfällen
- § 11 Deklaration der Abfälle
- § 12 Haftung

#### II. Abschnitt Einsammeln, Befördern und Entsorgung der Abfälle

- § 13 Anfall und Einsammlung der Abfälle
- § 14 Abfallbehälter
- § 15 Sammlung, Transport und Entsorgung von Abfall
- § 16 Abfallentsorgungsanlagen
- § 17 Vertragslaufzeit, Kündigung

### III. Abschnitt Entgelte

§ 18 Entgeltspflicht

§ 19 Fälligkeit und Zahlung, Leistungsnachweis

§ 20 Vorkasse

### IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21 Veröffentlichungen

§ 22 Datenverarbeitung

§ 23 Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

### I. Abschnitt Allgemeiner Teil

#### § 1 Vorbemerkungen

1. Dem Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg (nachfolgend WZV) wurden mit öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung vom 26. August 2011 vom Kreis Segeberg alle dem Kreis Segeberg als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Sinne des § 17 KrWG obliegenden Aufgaben der Abfallwirtschaft, mit Ausnahme der Pflicht zur Aufstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 4 LAbfWG, für das Gebiet des Kreises übertragen, soweit die Aufgaben vom Kreis Segeberg nicht der Stadt Norderstedt für die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle übertragen wurden.
2. Mit Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 27. August 2003 in der Fassung des Ergänzungsbescheides vom 7. September 2011 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein wurde die Entsorgungspflicht des WZV für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Kreis Segeberg, mit Ausnahme des Stadtgebietes Norderstedt, auf die WZV Entsorgung GmbH & Co. KG übertragen. Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird aufgrund dieser Aufgabenübertragung gemäß § 16 Abs. 2 KrWG-/AbfG (a. F.) i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG von der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG (nachfolgend WZV Entsorgung) als öffentlicher Aufgabenträger wahrgenommen.
3. Darüber hinaus wurden der WZV Entsorgung mit Vereinbarung vom 29. September 2003 die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere überwachungsbedürftiger und besonders überwachungsbedürftige Abfälle, vom WZV übertragen.
4. Die WZV Entsorgung entsorgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen darüber hinaus auch Abfälle, für die keine Überlassungspflichten bestehen.
5. Die WZV Entsorgung handelt im eigenen Namen auf privatrechtlicher Grundlage. Zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben schließt die WZV Entsorgung mit den Kunden privatrechtliche Entsorgungsverträge ab.
6. Die WZV Entsorgung ist den Zielen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Gewährleistung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen verpflichtet.

### § 2

#### Vertragsschluss und Einbeziehung der AEB-A-WZVE

1. Die WZV Entsorgung entsorgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen die ihr vertraglich überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt auch für sonstige Leistungen und Lieferungen der WZV Entsorgung. Angebote der WZV Entsorgung sind freibleibend und unverbindlich.
2. Der Vertragsschluss zwischen der WZV Entsorgung und dem Kunden erfolgt entweder schriftlich, in Textform oder faktisch dadurch, dass der Kunde eine ihm von der WZV Entsorgung angebotene Leistung in Anspruch nimmt.
3. Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen werden Bestandteil der zwischen der WZV Entsorgung und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen. Die Vertragsparteien können im Einzelfall von diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen abweichende Regelungen schriftlich oder in Textform vereinbaren.
4. Vorbehaltlich abweichender Regelungen im Einzelfall gelten ausschließlich diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil. Deren Einbeziehung wird ausdrücklich widersprochen.
5. Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen können unter [www.wzv.de](http://www.wzv.de) eingesehen oder im Service-Center des WZV unter der Rufnummer 04551 9090 abgefragt werden.
6. Die WZV Entsorgung ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

### § 3

#### Vertragspartner

1. Der Entsorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Mieter des Grundstücks geschlossen, auf dem die zu entsorgenden Abfälle anfallen (Kunde). In besonderen Fällen kann der Vertrag mit den Eigentümern geschlossen werden. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
2. Die WZV Entsorgung kann in Einzelfällen den Entsorgungsvertrag auch mit den Pächtern/Mietern oder sonstigen Nutzern des Grundstückes bzw. Erzeugern oder Besitzern der Abfälle schließen. Die WZV Entsorgung ist berechtigt, in diesen Fällen vertraglich zu regeln, dass für die Leistung der WZV Entsorgung vom Kunden Vorauszahlungen zu leisten sind.

### § 4

#### Auskunfts- und Nachweispflicht, Mitwirkungs- und Duldungspflicht

1. Die Kunden sind der WZV Entsorgung zur Auskunft über Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben alle Umstände mitzuteilen, welche die Abfallentsorgung und die Erhebung der Entgelte betreffen.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer oder der sonst dinglich Berechtigte, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer oder dinglich Berechtigte verpflichtet, die relevanten Änderungen unverzüglich der WZV Entsorgung in Textform mitzuteilen. Die Rechte und Pflichten aus dem Entsorgungsvertrag sind auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen.
3. Die Anzeige- und Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn mit einer wesentlichen Änderung der Menge, Art oder Umfang der zu erwartenden anfallenden Abfälle zu rechnen ist.
4. Die Kunden haben auf den anzuschließenden Grundstücken alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nach den Bestimmungen dieser Bedingungen sicherzustellen. Insbesondere sind sie verpflichtet,
  - die vertraglich vereinbarte Anzahl an Abfallbehältern aufzustellen bzw. deren Aufstellung zu veranlassen/zu dulden,
  - auf dem Grundstück ausreichende und geeignete Standplätze für die Abfallbehälter zur Verfügung zu stellen und
  - das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen durch die WZV Entsorgung oder der von ihr beauftragten Dritten zu dulden.

### § 5

#### Begriffsbestimmung

1. Abfälle im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind alle Stoffe oder Gegenstände derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
2. Restabfall im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist ein Abfallgemisch ohne relevante Mengen an verwertbaren und getrennt zu erfassenden Abfällen, das zur Beseitigung überlassen wird.
3. Bau- und Abbruchabfälle im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind Abfälle, die durch Bau- und Abbruchtätigkeiten entstehen, insbesondere nichtmineralische Stoffe aus Bau- und Abbruchtätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremddanteilen.

4. Bioabfälle im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren.
5. Speiseabfälle im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind biologisch abbaubare pflanzliche und tierische Abfälle, insbesondere Fleisch, Fleischerzeugnisse, Molkereiprodukte, Eier und Fisch sowie verarbeitete bzw. gekochte Lebensmittel, insbesondere alle zubereiteten Speisen (Nudeln, Kartoffeln etc.), zubereitetes Gemüse/Salate/Obst und alle sonstigen Reste aus der Zubereitung und dem Verzehr, insbesondere aus dem Gaststätten-, Kantinen- und Cateringgewerbe, aus Büros und aus dem Groß- und Einzelhandel sowie mit den genannten Abfällen vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben und Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den vorgenannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflichen Eigenschaften vergleichbar sind soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterfallen.
5. Erzeuger von Abfällen im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen oder die Handlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken.
6. Besitzer von Abfällen im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
7. Getrennthaltung im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind die nach vorgegebenen Kriterien getrennte Bereitstellung, Sammlung und Transport von Abfällen nach Art und Beschaffenheit, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern oder zu ermöglichen.
8. Abfälle aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
9. Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind alle Anfallorte von Abfall, bei denen es sich nicht um private Haushaltungen handelt, insbesondere Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, Gewerbe- und Industriebetriebe, Behörden und öffentliche Einrichtungen, Schulen und sonstige vergleichbare Einrichtungen.
10. Schadstoffe im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind alle organischen und anorganischen Stoffe oder Stoffgemische, die in ihrer Konzentration schädlich für Menschen, Tiere, Pflanzen oder andere Organismen sowie ganze Ökosysteme sein können.
11. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen sind Abfälle, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-

Verzeichnis-Verordnung). Zu den schadstoffhaltigen Abfällen zählen insbesondere Starterbatterien und Primärenergiezellen, Binderfarben und Bauhilfsmittel, Farben und Lacke, Lösungsmittel, Klebstoffe und Desinfektionsmittel, Holzschutz-, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Säuren, Laugen, Haushaltsreiniger, Kosmetika und Haushaltschemikalien, Medikamente, Gifte und Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Quecksilberdampflampen, Thermometer und sonstiger Quecksilberbruch, gebrauchtes oder verunreinigtes Motorenöl und ölverunreinigte Abfälle, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Altfixierer und Altentwickler.

12. Grundstück im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine Hausnummer zugeordnet ist.
13. Direktanlieferer im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist derjenige, der bei ihm selbst oder Dritten im Geltungsbereich dieser Satzung angefallene Abfälle zu Abfallentsorgungseinrichtungen bringt.

### § 6

#### Getrennthaltung/Vermischungsverbot

1. Die anfallenden Abfälle sind getrennt zu halten und zu überlassen. Dies gilt insbesondere für die getrennte Sammlung von Bioabfällen, Grünabfällen, Altholz (unbelastet/belastet) Kunststoffabfällen, Verpackungen (LVP), Metallabfällen, Papierabfällen (PPK - Papier, Pappe Kartonage), Glas, Textilabfällen, Sperrmüll, Schrott, Elektro- und Elektronikgeräten und schadstoffhaltige Abfällen. Insbesondere die überlassenen Bio- und Grünabfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen und Verunreinigungen sein.
2. Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig.
3. Schadstoffhaltige Abfälle sowie verwertbare Abfälle sind - soweit möglich - getrennt von den Restabfällen zu überlassen.

### § 7

#### Eigentumsübertragung

1. Der Abfall geht mit dem Verladen auf die Sammelfahrzeuge in das Eigentum der WZV Entsorgung über, bei Direktanlieferung mit der Übergabe an der Abfallanlage oder der Annahmestelle.
2. Die WZV Entsorgung ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorengegangenen Sachen oder Wertgegenständen zu durchsuchen.



3. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache nach § 978 BGB behandelt.

### § 8

#### Leistungszeit und Verzug

1. Die von der WZV Entsorgung genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart wurde.
2. Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die von der WZV Entsorgung nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Leistungstermin. Ist eine Abfuhr von bereitgestellten Abfällen bzw. eine Entleerung von bereitgestellten Abfallbehältern nicht erfolgt, sind die Kunden verpflichtet, die von ihnen bereitgestellten Abfälle wieder zurückzunehmen bzw. die Abfallbehälter wieder an ihren Standplatz zurückzustellen, sofern die Störung/Unterbrechung länger als 1 Tag andauert.
3. Bei Unterbrechungen wird die Abfuhr so bald wie möglich, jedoch spätestens am nächsten planmäßigen Termin, nachgeholt.
4. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung den Vertrag zu kündigen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches der WZV Entsorgung liegen.

### § 9

#### Umfang der Abfallentsorgung/Ausschluss von Abfällen

1. Die WZV Entsorgung ist verpflichtet, die im Gebiet des Kreises Segeberg mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Norderstedt angefallenen und ihr zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen. Darüber hinaus ist die WZV Entsorgung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen und sonstige Abfälle zu entsorgen und entsprechende Entsorgungsverträge abzuschließen.
2. Die Abfallentsorgung durch die WZV Entsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln durch Hol- oder Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Beseitigung und solchen zur Verwertung.
3. Von der Abfallentsorgung durch die WZV Entsorgung ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 zu diesen Entsorgungsbedingungen aufgeführten Abfälle.

4. Die WZV Entsorgung kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt.
5. Für einzelne Abfälle kann die WZV Entsorgung den Kunden zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
6. Bei begründeten Zweifeln, ob es sich bei den Abfällen, die der WZV Entsorgung zur Entsorgung überlassen werden sollen, um ausgeschlossene Abfälle handelt oder die Entsorgung der Abfälle nach Art und Menge möglich ist, kann die WZV Entsorgung vor der Annahme vom Kunden fordern, eine Abfallanalyse durchführen zu lassen oder diese selbst auf Kosten des Kunden vornehmen oder veranlassen.
7. Für die ordnungsgemäße Entsorgung der ausgeschlossenen Abfälle ist der Abfallbesitzer nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein selbst verantwortlich. Eine Überlassung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle an die WZV Entsorgung ist unzulässig, es sei denn es handelt sich um Abfälle, die der Entsorgungspflicht nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KrWG unterfallen.
8. Für die Entsorgungsanlagen und Annahmestellen der WZV Entsorgung gelten gesonderte Benutzungsordnungen.

### § 10

#### Überlassen von Abfällen

1. Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten fällt als fester Abfall an und wird aufgrund der vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt. Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen sind grundsätzlich nach der Satzung des WZV dem WZV zu überlassen. Fallen auf dem jeweiligen Grundstück/in der jeweiligen Einrichtung im Verhältnis zur Menge des Abfalls aus anderen Herkunftsbereichen lediglich unbedeutende Mengen aus privaten Haushaltungen an, so können diese mit Zustimmung der WZV Entsorgung gemeinsam mit den Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen über die WZV Entsorgung entsorgt werden.
2. Abfälle werden überlassen, indem sie der WZV Entsorgung tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Grundstücke werden angeschlossen, indem die WZV Entsorgung zum Zwecke der Überlassung von Abfällen Abfallbehälter zur Verfügung stellt.
3. Abfälle, die von Entsorgungsverträgen mit der WZV Entsorgung erfasst sind, dürfen weder in öffentliche Abfallbehälter noch unbefugt in sonstige fremde Abfallbehälter eingefüllt werden.

4. Bei Übernahme der Abfälle durch die WZV Entsorgung hat der Kunde ggf. die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere zu übergeben. Der Kunde hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht so weit schädlich sind, dass die vorgesehene Entsorgung unmöglich ist.
5. Auf Aufforderung der WZV Entsorgung sind die Kunden verpflichtet, über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der überlassenen Abfälle Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen müssen sie im Einzelfall die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorlegen. Für einzelne Abfälle kann die WZV Entsorgung eine Vorbehandlung oder besondere Art der Übergabe durch den Kunden fordern, wenn diese für die Verbringung in eine Entsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist. Die WZV Entsorgung hat in Zweifelsfällen ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, den Abfall bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Entsorgung, insbesondere die Art der Behandlung oder Ablagerung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der WZV erhält hierfür, gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt, ein Abfallzwischenlager vor. § 9 Abs. 6 dieser Entsorgungsbedingungen gilt entsprechend.

### § 11

#### Deklaration der Abfälle

1. Die Annahme der Abfälle erfolgt unter der Bedingung, dass die Abfälle ihrer Deklaration entsprechen, die vorgelegten Analyseergebnisse zutreffend sind und die von der WZV Entsorgung vertraglich vorgesehene Entsorgung somit tatsächlich und rechtlich möglich ist. Im Zweifel ist die Zuordnung maßgeblich, die von der Entsorgungsanlage vorgenommen wird, die die Abfälle annimmt.
2. Der Kunde trägt die Folgen und Kosten, die sich aus einer nicht richtigen Deklaration oder der Unrichtigkeit der vorgelegten Analyseergebnisse ergeben. Die WZV Entsorgung ist in diesem Fall berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die für eine sachgerechte Entsorgung des falsch deklarierten Abfalls erforderlich ist. Sie hat den Kunden sofort nach Feststellen der Umstände aufzufordern, den Abfall innerhalb von 48 Stunden zu begutachten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist die WZV Entsorgung berechtigt, im Namen und für Rechnung des Kunden die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für die sachgerechte Entsorgung erforderlich sind. Die WZV Entsorgung ist insbesondere berechtigt, sofort einen angemessenen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen.
3. Ist die WZV Entsorgung nicht gemäß § 9 Abs. 1 verpflichtet, die Abfälle zu entsorgen, kann sie, anstelle die Rechte nach Absatz 2 wahrzunehmen, vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Der Kunde hat den Abfall nach Aufforderung durch die WZV Entsorgung in der Regel innerhalb von

drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die WZV Entsorgung berechtigt, eine anderweitige Entsorgung - insbesondere einer Zwischenlagerung in einem zugelassenen Abfallzwischenlager - im Namen und für Rechnung des Auftraggebers ausführen zu lassen.

4. Soweit zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag oder der Wirksamkeit der Kündigung die von der WZV Entsorgung gestellten Abfall- oder Transportbehälter bereits befüllt oder beladen sind, hat der Kunde diese unverzüglich auf seine Kosten zu entleeren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die WZV Entsorgung nach entsprechender Aufforderung mit Fristsetzung die Entleerung auf Kosten des Kunden vornehmen lassen.

### § 12

#### Haftung/Haftungsbegrenzung

1. Für in die Abfallentsorgung geratene Sachen und Wertgegenstände leistet die WZV Entsorgung, wenn diese nicht auffindbar oder beschädigt sind oder nicht zurückgegeben werden können, keinen Ersatz.
2. Für Schäden, die durch den Verstoß gegen Bestimmungen dieser Entsorgungsbedingungen, insbesondere durch Menge, Art und Zusammensetzung des Abfalls, durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle, durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle oder durch Überschreitung der höchstzulässigen Füllgewichte verursacht werden, haftet der Verursacher, es sei denn, es liegt kein Verschulden vor. Abfallerzeuger und Anlieferer haften im Falle der gemeinsamen Verursachung als Gesamtschuldner.
3. Schadensersatzansprüche aus Verzug, Schlechterfüllung, Unmöglichkeit der Leistung sowie aus Verletzung der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegenüber der WZV Entsorgung als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden und soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## II. Abschnitt

### Einsammeln, Befördern und Beseitigung der Abfälle

#### § 13

#### Anfall und Einsammlung der Abfälle

1. Die von der WZV Entsorgung vertraglich zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch die WZV Entsorgung oder durch von ihr beauftragte Dritte im Rahmen eines Holsystems oder durch die Überlassung der Abfälle im Rahmen eines Bringsystems (Selbstanlieferer).

2. Die Regelabfuhr erfolgt über feste, normierte Abfallbehälter. Die WZV Entsorgung stellt dem Kunden die zur Aufnahme des Abfalls erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Der für die Leerung der Behälter vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
3. Als Angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer/Sammelplätze (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung auf zugelassenen Annahmestellen angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Annahmestellen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie entsprechend der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen bereitgestellt sind.
4. Abfälle zur Beseitigung und verwertbare Abfälle sind in den für die Fraktionen zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die zur Verfügung gestellten Behälter nur mit den dafür vorgesehenen Abfallfraktionen befüllt werden und diese seinen Deklarationen entsprechen. Der Kunde ist für die Richtigkeit der Deklarationsanalytik der anfallenden Abfälle allein verantwortlich.
5. Umleerbehälter sind vor und nach der Entleerung auf den Grundstücken grundsätzlich so abzustellen, dass sie unbefugten Dritten nicht zugänglich oder, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten nicht sichergestellt werden kann, mindestens einem Missbrauch oder Beschädigung durch Dritte regelmäßig entzogen sind.
6. Soweit sich Abfallbehälter aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht ganz entleeren oder transportieren lassen, ist der Kunde dafür verantwortlich, Abhilfe zu schaffen. Eine Entsorgung erfolgt mit der nächsten vertraglich vorgesehenen Abfuhr. Zusätzliche Entleerungen außerhalb des Abfuhrplans werden gegen gesondertes Entgelt durchgeführt.
7. Abfallbehälter dürfen nur so weit befüllt werden, dass der Transport keine Verunreinigung des öffentlichen Straßenraumes verursachen kann. Insbesondere ist in Behältern für lose Abfälle höchstens das für den Behälter vorgesehene Abfallvolumen bereitzustellen. Staubende Abfälle sind in reißfesten Verpackungen (z. B. Big-Bags) oder im Einzelfall je nach Abfallart nach besonderer Weisung der WZV Entsorgung in die Behälter zu verbringen. Bei Presscontainern darf die Einfüllöffnung nicht mehr mit Abfällen befüllt sein.
8. Soweit Wechselbehälter nicht unmittelbar auf dem Grundstück des Kunden, sondern im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden müssen, kann aufgrund generell oder im Einzelfall ergangener ordnungsbehördlicher Anordnung der Aufstellungsort des Behälters vom Ort des Abfallanfalls abweichen. Hierdurch entstehender zusätzlicher Transportaufwand geht zu Lasten des Kunden.

### § 14

#### Abfallbehälter

1. Auf angeschlossenen Grundstücken muss grundsätzlich ein Abfallbehälter mit 120 Litern für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen.

Es sind grundsätzlich Abfallbehälter mit unterschiedlicher Farbe zugelassen als Umleerbehälter

- a) mit 80, 120 und 240 Litern für Bioabfälle sowie
- b) mit 120, 240, 660 und 1.100 Litern für Restabfall.
- c) mit 240, 660 und 1.100 Litern für PPK (Papier, Pappe, Kartonage)

Behälter bis 240-l Inhalt werden 2-wöchentlich geleert, mit Ausnahme der Behälter für PPK, die 4-wöchentlich geleert werden. Für größere Behälter kann wahlweise auch eine wöchentliche Leerung oder eine Entsorgung auf Abruf z.B. wenn die Abfallentsorgung nur unter besonderen Bedingungen benötigt wird, gesondert vereinbart werden. Die WZV Entsorgung kann im Einzelfall sowie zeitlich und örtlich begrenzt die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

2. Die Abfallbehälter werden von der WZV Entsorgung gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum des Kunden über.
3. Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abholung legt die WZV Entsorgung fest. Dies geschieht in Abstimmung mit den Kunden unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Entsorgungsbedingungen sowie der gesetzlichen, abfallwirtschaftlichen und ordnungsrechtlichen Belange. In jedem Fall muss mit der Behälterausrüstung, die auch für vorübergehenden Mehrbedarf ausreichen muss, eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf dem Grundstück gewährleistet sein. Soweit die Behälterausstattung keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes zulässt, bestimmt die WZV Entsorgung Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge. Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist zum Ende eines Monats möglich, sofern diese Veränderung mindestens drei Wochen vorher von dem Kunden angemeldet wird.
4. Das mindestens für Restabfälle vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück durchschnittlich Beschäftigten bemessen. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei bis zu 6 Beschäftigten 120 l bei 4-wöchentlicher Abholung, zwischen 7 und 15 Beschäftigten 240 l, zwischen 15 und 30 Mitarbeitern 660 l und über 30 Beschäftigten mindestens 1.100 l bei 14-täglicher Abholung. Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallaufkommen,

legt die WZV Entsorgung das Mindestbehältervolumen für Restabfall nach dem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen fest. Das Mindestbehältervolumen kann im berechtigten Interesse auf speziellen Nachweis des Kunden auch vermindert werden.

5. Soweit eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung festgestellt wird, bestimmt die WZV Entsorgung Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.
6. Die Abfallbehälter sind vom Kunden zu übernehmen; er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln, ordnungsgemäß zu verwahren, in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen. Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (Behälteraufkleber, Identifikations-Chips) dürfen von den Kunden nicht entfernt werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden oder Verlust an Abfallbehältern haftet der Kunde, falls sie/er nicht nachweist, dass sie/ihn insoweit kein Verschulden trifft.
7. Für temporären Mehranfall von Abfällen, der die vorhandene Behälterkapazität übersteigt, stehen Ableitbehälter oder Absetzmulden als Wechselbehälter zur Verfügung.
8. Für gemischte Bau- und Abbruchabfälle (AVV-Schlüssel 170904) und sonstige Abfälle, soweit diese einer Verwertung zugeführt oder nach thermischer Vorbehandlung auf der Zentraldeponie Damsdorf/Tensfeld oder auf andere vom WZV zugewiesenen Annahmestellen abgelagert werden können, sind als Wechselbehälter grundsätzlich zugelassen
  - a) genormte Ableitbehälter, auch mit Verdichtungseinrichtung, Absetzmulden sowie
  - b) weitere, auch nicht starre Behältnisse (z. B. Big-Bags) im Einzelfall, soweit diese durch die Fahrzeuge des WZV aufgenommen und befördert werden können.
9. Die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen nur entsprechend der jeweiligen Zweckbestimmung befüllt werden. Folgende höchstzulässigen Gesamtgewichte dürfen nicht überschritten werden:

Abfallbehälter mit

80 Litern	50 kg
120 Litern	60 kg
240 Litern	100 kg
660 Litern	270 kg
1.100 Litern	450 kg

### § 15

#### Sammlung, Transport und Entsorgung von Abfall

1. Abfälle dürfen nur in den dafür zugelassenen Behältern überlassen werden. Die Abfuhr des Abfalls erfolgt nach Tourenplänen, die in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Die Abfallbehälter werden nur entleert, wenn die dafür geltenden Vorgaben dieser Entsorgungsbedingungen erfüllt sind. Die WZV Entsorgung kann im Einzelfall oder bei örtlich begrenzten Abfuhrbereichen einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Dies gilt insbesondere aus hygienischen Gründen oder bei der versuchsweisen Einführung neuer Entsorgungssysteme.
2. Die Restabfallbehälter müssen bei Teilnahme an der Regelabfuhr am Entleerungstag bis 6:00 Uhr bereitgestellt werden
  - grundsätzlich am Rand einer befahrbaren, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straße und
  - grundsätzlich auf dem Gehweg oder
  - auf schriftliche Aufforderung wegen der technischen Besonderheiten des Sammelfahrzeugs oder aus anderen zwingenden Gründen auf einem von der WZV Entsorgung gesondert bezeichneten Platz oder
  - an einem ausdrücklich schriftlich vereinbarten anderen, befestigten Abstellplatz.

Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr so bereitzustellen, dass die Sammelfahrzeuge an die Aufstellplätze heranfahren können und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung der Abfallbehälter muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so hat der Kunde die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste vom Kunden unverzüglich von der Straße zu entfernen.

3. Bei entsprechender entgeltlicher Vereinbarung mit dem Kunden kann die WZV Entsorgung für Abfallbehälter einen Vorstellservice erbringen. Die Behälter werden zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort zurückgestellt.
4. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Behälter eingestampft oder eingeschwemmt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z. B. heiße Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, welche die Behälter, Müllfahrzeuge und Entsorgungsanlagen beeinträchtigen, beschädigen oder übermäßig verschmutzen könnten, dürfen nicht in die Behälter eingefüllt werden.



5. Abfallbehälter, die entgegen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung oder Kennzeichnung nicht zugelassene Stoffe enthalten oder deren Deckel nicht schließt, weil sie überfüllt sind oder deren höchstzulässiges Gesamtgewicht überschritten ist, werden grundsätzlich nicht entleert. Schadensersatzansprüche der WZV Entsorgung wegen Fehlwürfen bleiben unberührt.
6. Bei Frost obliegt es den Kunden, den Behälterinhalt vor der Entleerung so zu lockern, dass eine ordnungsgemäße Entleerung erfolgen kann.
7. Vom Kunden zu vertretende Fehlfahrten sind zu entgelten.
8. Zur Abholung bereitgestellte 4-rädrige Abfallbehälter 660/1.100 Liter müssen gesichert sowie ausschließlich auf befestigten Abstellplätzen aufgestellt werden. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die WZV Entsorgung kann geeignete Standplätze bestimmen. Transportwege müssen befestigt sein und einen ungehinderten Behältertransport ermöglichen.
9. Straßen werden unabhängig von ihrer Widmung nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung bzw. anderer Personen und Sachen möglich ist. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge gegeben ist. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege dementsprechend nicht befahrbar oder können sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, bestimmt die WZV Entsorgung nach pflichtgemäßem Ermessen, wie die Abfallentsorgung durchzuführen ist. Die WZV Entsorgung ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den nächstgelegenen Ort zu bestimmen, an dem die Abfälle vom Verpflichteten bereitzustellen sind.
10. Fällt ein vorgesehener Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr verschoben. Die geänderten Abfuhrtermine (Vorholungen und Nachholungen) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 16

#### Abfallentsorgungsanlagen

1. Die WZV Entsorgung stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf eigenen Anlagen oder auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.
2. Die WZV Entsorgung ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.
3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die WZV Entsorgung keinen Einfluss hat, steht den Überlassungspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

4. Die Benutzung der jeweiligen Abfallentsorgungsanlagen der WZV Entsorgung wird durch eine gesonderte Benutzungsordnung geregelt.

### § 17

#### Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Verträge über die Entsorgung von Abfällen im Umleerverfahren (Regelabfuhr) werden grundsätzlich auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für Verträge über die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung gilt eine feste Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr, in jedem Fall aber bis zum Ablauf des dem Jahr des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahres. Die Verträge verlängern sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende gekündigt werden.
2. Verträge mit unbestimmter Laufzeit können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gekündigt werden. Voraussetzung für eine wirksame Kündigung von Verträgen über die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung ist, dass der Kunde der WZV Entsorgung nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen und damit sowohl die Verpflichtung zum Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung als auch die Pflicht zur Nutzung eines Abfallbehälters nach § 7 Abs. 2 Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV entfällt.
3. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - der Kunde seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt,
  - der Kunde einen Insolvenzantrag gestellt hat, über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet wird,
  - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt,
  - der Kunde Abfälle schuldhaft fehlerhaft deklariert.

Die Kündigung bedarf der Textform.

### III. Abschnitt

#### Entgelte

#### § 18

#### Entgeltspflicht und -anpassung

1. Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie für die Entsorgung von Bioabfällen aus anderen Herkunftsbereichen sowie für die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Maßnahmen der Abfallwirtschaft, mit der die WZV Entsorgung vom Kunden beauftragt wird, hat der Kunde ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
2. Die Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgelttabelle, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Entsorgungsbedingungen ist und die jedem Auftrag zugrunde liegt.
3. Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in der Entgelttabelle nicht ausgewiesen, so wird die WZV Entsorgung den Preis vorab mitteilen. Ist dies unterblieben, so stellt sie die durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung. Dies gilt auch, falls die Entsorgung mit einem besonderen Aufwand, z. B. Analyse, Transportsicherung, Sammelaufwand u. ä. verbunden ist.
4. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
5. Änderungen der Entgelte hat die WZV Entsorgung mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende den Kunden mitzuteilen. Der Kunde hat das Recht, bei einer Preiserhöhung den Entsorgungsvertrag mit einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung zum nächsten Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Nimmt er die Leistungen in Kenntnis der geänderten Entgelte weiter in Anspruch, erklärt der Kunde damit seine Zustimmung zur Entgeltanpassung und es kommen die geänderten Entsorgungspreise zur Anwendung. Die geänderte Entgelttabelle wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

#### § 19

#### Fälligkeit und Zahlung, Leistungsnachweis

1. Die Vergütung wird mit Annahme der Abfälle und Rechnungserstellung durch die WZV Entsorgung fällig, es sei denn, nachfolgend sind abweichende Regelungen getroffen oder mit dem Kunden wurden abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart. Die WZV Entsorgung ist berechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
2. Bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen der WZV Entsorgung wird die Vergütung mit der Anlieferung fällig. Die WZV Entsorgung kann Sammelanlieferungen auf Rechnung zulassen.

3. Bei Dauerschuldverhältnissen zur Entsorgung von Abfällen über Abfallbehälter wird das Entgelt jeweils im Voraus eines jeden Kalendervierteljahres fällig und ist sofort ohne Abzug zahlbar, auch ohne dass es gesonderter Rechnungsstellung bedarf, sofern nicht im Einzelfall eine andere Zahlungsregelung ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Die WZV Entsorgung erstellt in diesen Fällen eine Rechnung über die im Kalenderjahr erbrachten Leistungen. Im Übrigen sind fällige Zahlungen - soweit nicht anders vereinbart - innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
4. Die WZV Entsorgung ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu erheben, soweit der WZV Entsorgung nicht aus dem anderen Rechtsgrund ein höherer Verzugsschaden entstanden ist.
5. Bei Zahlungsverzug ist die WZV Entsorgung berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen.
6. Die WZV Entsorgung ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
7. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die WZV Entsorgung über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Schecks sind diese so rechtzeitig der WZV Entsorgung zu übergeben, dass eine Gutschrift zum Fälligkeitstag sichergestellt werden kann.
8. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die WZV Entsorgung schriftlich zugestimmt hat, die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
9. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
  - soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
  - wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
10. Bei regelmäßiger Entleerung von Abfallbehältern wird zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs ein jeweiliger gesonderter Leistungsnachweis nicht erstellt, es sei denn die Parteien haben eine abweichende Regelung getroffen.

### § 20

#### Vorkasse

1. Die WZV Entsorgung ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn
  - der Kunde das Insolvenzverfahren beantragt oder die Zahlung eingestellt hat,
  - der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und sich in Verzug befunden hat,

- die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 vorliegen,
  - ein Fall der Selbstanlieferung vorliegt,
  - ein Abfallbesitzer die WZV Entsorgung beauftragt, ohne Grundstückseigentümer zu sein (Pächter/Mieter oder sonstiger Nutzer des Grundstückes).
2. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die WZV Entsorgung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeiträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die WZV Entsorgung zu keinen weiteren Leistungen aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.

#### IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

##### § 21 Veröffentlichungen

Die WZV Entsorgung veröffentlicht notwendige Informationen, insbesondere Änderungen dieser Allgemeinen Entsorgungsbedingungen und deren Anlagen, durch Bekanntmachungen durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.wzv.de](http://www.wzv.de).

##### § 22 Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Leistungen der WZV Entsorgung ist diese berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Kunden zu verarbeiten. Diese Daten können auch in gemeinsamen Datenbanken und -verzeichnissen zusammen mit den Kundendaten des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg gespeichert werden. Entsprechendes gilt auch für Daten in Verbindung mit den Einzugsermächtigungsverfahren.
2. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:

WZV Entsorgung GmbH & Co. KG  
Am Wasserwerk 4  
23795 Bad Segeberg  
Tel: 04551 9090  
Fax: 04551 909149  
E-Mail: [info@wzv.de](mailto:info@wzv.de)

3. Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:
  - a) Kontakt- und Adressdaten,
  - b) Bankverbindungsdaten,
  - c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,
  - d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen sowie
  - e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
  - f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  - g) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
  - h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens aus dem Handelsregister, soweit diese Daten nicht im Rahmen der bestehenden Auskunftspflicht nach den Bestimmungen dieser Entsorgungsbedingungen zu erhalten sind oder diese Daten von den Kunden nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können. Automatisierte Entscheidungen oder "Profiling" im Einzelfall nach Art. 22 DS-GVO findet keine Anwendung.
4. Bei Selbstanlieferungen ist die WZV Entsorgung berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
  - a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
  - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.
5. Datenverarbeitung im Sinne dieser Entsorgungsbedingungen ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, insbesondere das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung von Daten.
6. Die erhobenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung genutzt, wozu insbesondere gehört:

- a) Die Bearbeitung von An-/ Ab-/ Ummeldungen einschließlich der Änderung der Größen von Behältern, Containern oder Wechselbehältern sowohl für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung als auch von Abfällen zur Verwertung,
  - b) Bearbeitung von Anfragen über die Organisation der Abfallabholung sowie
  - c) die Entgeltabrechnung und -einziehung.
7. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:
- a) EDV-Dienstleister,
  - b) Beratungsdienstleister sowie
  - c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

### § 23

#### Schlussbestimmungen

1. Ergänzend zu diesen AEB-A-WZVE und den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der WZV Entsorgung und seinen Kunden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen und Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall eine Regelung anstreben, die der unwirksamen Klausel dem Sinn nach am nächsten kommt. Ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist Bad Segeberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

### § 24

#### Inkrafttreten

Diese Entsorgungsbedingungen gelten ab dem 01.01.2023. Gleichzeitig verlieren die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der WZV Entsorgung GmbH & Co. KG für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Stand 1. Januar 2022 ihre Gültigkeit.

Bad Segeberg, den 15.12.2022

*[gez. Nissen]*

Anlage 1: Liste der von der Abfallentsorgung ausgeschlossenen Abfälle

Anlage 2: Leistungsentgelte